

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 103 - Umwelt, Grünflächen und Forsten
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Rainer Grotendorst 563 55 35 563 80 49 Rainer.Grotendorst@gb1.wuppertal.de
	Datum:	09.09.2002
	Drucks.-Nr.:	VO/0601/02 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.10.2002	Bezirksvertretung Vohwinkel	Beschlussempfehlung
23.10.2002	Bezirksvertretung Elberfeld	Beschlussempfehlung
09.10.2002	Bezirksvertretung Cronenberg	Beschlussempfehlung
13.11.2002	Bezirksvertretung Elberfeld-West	Beschlussempfehlung
27.11.2002	Umweltausschuss	Beschlussempfehlung
28.11.2002	Stadtentwicklungsausschuss	Beschlussempfehlung
11.12.2002	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
16.12.2002	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Landschaftsplanverfahren - Landschaftsplan Wuppertal-West Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung Offenlegungsbeschluss gem. § 27 c LG NRW		

Grund der Vorlage

Landschaftsplanverfahren Wuppertal – West

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 27 b LG NRW und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 27 a LG NRW

Offenlegungsbeschluss gem. § 27 c LG NRW

Beschlussvorschlag

1. Den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung BB – Nr. 01 - BB – Nr. 03 und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbarstädte TÖB – Nr. 03 – TÖB Nr. 65 wird zugestimmt.
2. Die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanes Wuppertal - West (Entwicklungskarten, Festsetzungskarten und Textteil) wird beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Bayer

Begründung

Zu 1:

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 23.03.1998 den Aufstellungsbeschluss zum Landschaftsplan Wuppertal West gefasst. Daraufhin erfolgte die Vorentwurfsbearbeitung durch das Planungsbüro Froelich & Sporbeck aus Bochum. Der Öffentlichkeit wurde der erarbeitete Vorentwurf dann in der Zeit vom 16.10.00 – 31.10.00 im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und vom 02.11.00 – 15.12.00 den Trägern öffentlicher Belange vorgestellt. Im Vorfeld dieser offiziellen Vorstellung des Vorentwurfes wurden Arbeitsentwürfe mit den betroffenen Landwirten, den zuständigen Fischereiberatern/Genossenschaften- und Behörden, dem Forst und Staatsforst sowie den anerkannten Umweltverbänden erörtert und diskutiert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Bürger wurden von den Trägern öffentlicher Belange und von den Bürgern Bedenken und Anregungen eingebracht. Diese Bedenken und Anregungen wurden von der Verwaltung aufbereitet, bearbeitet und soweit möglich im Entwurf zur Offenlage berücksichtigt.

Aus der Behandlung (s. Anlage 1) gehen die Bedenkenträger, die Einzelbedenken mit Einspruchsdatum, die betroffenen Stadtbezirke, die Stellungnahme der Verwaltung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung hervor.

Zu 2:

Gemäß § 16 Landschaftsgesetz Nordrhein – Westfalen (LG NRW) sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Die Kreise und kreisfreien Städte haben unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen; diese sind als Satzung zu beschließen.

Der Landschaftsplan Wuppertal – West berücksichtigt diese Zielsetzung gemäß § 1 LG NRW. Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und so zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

3. die Pflanzen und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal – West erstreckt sich auf die unbesiedelten Flächen im Süd – Westen, von Nord nach Süd auf die Bereiche: Kiesberg, Friedrichsberg, Obere Rutenbeck, Küllenhahn, Neuenhof, Hastener Str. (L 415), Gerstau, Morsbachtalstraße (L 216) – einschließlich der Ortschaften Breitenbruch, Bruscheid, Rheinbach, Berg und Beckeraue bis südlich zur Solinger Str. (B 229) sowie von Süd nach Nord auf die Bereiche südwestlich der L 74 (bis zur Wupper), Ober- und Unterkohlfurth mit dem Herichhauser Bachtal eingeschlossen, östl. Dasnöckel, westl. der A 46 bis zur Schlieffenstraße, südl. der L 418 (Staatsforst Burgholz) sowie südöstl. des Zoologischen Gartens.

Der Landschaftsplan Wuppertal – West besteht aus den Entwicklungskarten, den Festsetzungskarten (s. Anlage 2) und dem Textteil (s. Anlage 3).

Von den knapp 2.000 ha des räumlichen Geltungsbereiches werden ca. 1/3 als Landschaftsschutz, 1/3 als Landschaftsschutz mit besonderen Festsetzungen und 1/3 als Naturschutz festgesetzt. Eine großflächige Festsetzung dieser unter Schutz gestellten Bereiche als Landschaftsschutzgebiet gibt es bereits durch die von der Bezirksregierung erlassene Landschaftsschutzverordnung aus dem Jahre 1975.

Das Herichhauser Bachtal hat eine Größe von ca. 40 ha und ist seit 1996 rechtskräftiges Naturschutzgebiet innerhalb des Staatsforstes Burgholz. Weiter sind nachfolgende Naturschutzgebiete festgesetzt: Das gesamte Burgholz (inklusive Steinbachtal im Westen des Plangebietes) mit dem im Osten angrenzenden Stadtwald sowie Teilbereiche des Morsbachtals.

Diese Festsetzungen beruhen auf Biotopkartierungen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung (LÖBF/LAfAO NRW) und auf den Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes Düsseldorf in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan.

Bachtäler und andere wertvolle Flächen, die nicht den Ansprüchen einer Naturschutzfestsetzung genügen, aber einen höheren Schutz als den allgemeinen Landschaftsschutz erhalten sollen, werden als Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen festgesetzt. Diese Flächen befinden sich im süd – östlichen Teil des Plangebietes und sind überwiegend zusammenhängend.

Die Ge- und Verbotskataloge zu den Schutzgebieten im Landschaftsplan – West orientieren sich an denen der Landschaftspläne Wuppertal Gelpe und Ost.

- Für den Staatsforst bzw. Forst bedeutet das, dass eine naturnahe Waldentwicklung sowie eine Bewirtschaftung nach Wald 2000 vorgesehen ist. Zu erstellende Waldpflegepläne sind mit der LÖBF und der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
- Für die Landwirtschaft bedeutet das, dass in allen Schutzgebieten die landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und Weise und im bisherigen Umfang weiterhin erlaubt ist. Landwirtschaftliche Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet können, wenn sie die sonstigen baurechtlichen Voraussetzungen erfüllen, ohne ein landschaftsrechtliches Befreiungsverfahren gem. § 69 LG NRW im Rahmen der Ausnahmeregelung genehmigt werden. Das Gleiche gilt für das auch in Landschaftsschutzgebieten geltende Umbruchverbot für Dauergrünlandflächen.

Diese Ausnahmeregelung sieht jedoch eine Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer vor.

- Für die Fischerei bedeutet das, dass in allen Schutzgebieten das Fischereigesetz für das Land NRW (Landesfischereigesetz) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei sowie die Hege regelt sowie Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 20.10. – 15.03. eines jeden Jahres mit der unteren Fischereibehörde und der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen sind.

Einschränkungen der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung, vor allem in den Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen wird es nur mit Einverständnis des betroffenen Landwirtes geben. Hier ist eine vertragliche Regelung vorgesehen.

Auch die im Landschaftsplan Wuppertal – West festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie vorgesehene Anpflanzungen werden nur im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern bzw. bewirtschaftenden Landwirten durchgeführt. Die Durchführung erfolgt im Rahmen der Förderrichtlinie Naturschutz, im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms oder als Kompensationsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung. Eine Verpflichtung der Stadt Wuppertal zur Umsetzung der Maßnahmen besteht nicht.

Die Entwicklungsziele, die im Landschaftsplan nach § 18 LG NRW dargestellt werden, sind behördenverbindlich. Im Landschaftsplan Wuppertal – West werden dies vor allem die Entwicklungsziele 1 und 4 sein.

Entwicklungsziel 1 - Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Entwicklungsziel 4 - Der Ausbau der Landschaft für die Erholung.

In einigen Bereichen werden die Entwicklungsziele 6 und 6.1 dargestellt.

Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung von Flächen, für die der offengelegte Flächennutzungsplanentwurf Bauflächen darstellt bzw. für die der Gebietsentwicklungsplan (GEP) zum Teil über die Darstellungen des Flächennutzungsplanes hinaus allgemeinen Siedlungsbereich bzw. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung darstellt.

Entwicklungsziel 6.1 - Nur im Gebietsentwicklungsplan (GEP) als Bauflächen dargestellte Bereiche.

Die Darstellung der Entwicklungsziele 6 und 6.1 hat zur Folge, dass bei Rechtskraft eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB) oder einer Satzung nach § 34 Abs. 1 (BauGB) und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 (BauGB) die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortslagen festlegt, der Landschaftsplan für diesen Bereich zurücktritt bzw. außer Kraft tritt.

Um einerseits den von der Bezirksregierung Düsseldorf vorgegebenen Zeitrahmen einzuhalten und andererseits der Verpflichtung, die Rechtskraft für den Landschaftsplan Wuppertal – West bis Ende 2004 zu erreichen nachzukommen, ist es erforderlich, die Offenlage unmittelbar nach den Weihnachtsferien durchzuführen.

Anlagen

1. Textteil zum Landschaftsplan sowie Erläuterungsbericht
2. Entwicklungs- und Festsetzungskarten
3. Behandlung der Bedenken und Anregungen

Liegen in Papierform vor.